



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 2013

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	24. 4. 2013	Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen	158
2056	29. 4. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales (KOPFERLASS) Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen	158
2160	13. 5. 2013	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	158
2160	13. 5. 2013	Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	158
631	1. 4. 2013	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	158
74	17. 4. 2013	Bek. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Abfallwirtschaftsplan NRW – Teilplan Siedlungsabfälle Information zu den beabsichtigten Regelungen Hinweise zur Neuvergabe von Entsorgungsverträgen	158
923	23. 4. 2013	RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)	160

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
22. 4. 2013	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	176
10. 5. 2013	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Tschechischen Republik in Dortmund	176

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
6. 5. 2013	Bek. – 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	176
	Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)	
6. 5. 2013	Bek. – Jahresabschluss 2011 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	176

I.**20304**

**Beförderung zwecks Laufbahnwechsel
in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres
seit Beendigung der Probezeit
für Lehrkräfte an Förderschulen**

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonal-
ausschusses – 02.03 – 15 – /13
v. 24.4.2013

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 LBG ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 30. April 2018.

– MBl. NRW. 2013 S. 158

2056

**(KOPFERLASS)
Telekommunikationsüberwachung (TKÜ)
durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und
Kommunales – 423-62.13.09
v. 29.4.2013

– MBl. NRW. 2013 S. 158

2160

**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6056.02.01.02
v. 13.5.2013

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Träger „Bildungs-GmbH der Stadt Mönchengladbach“ wird der Träger „bpa – Gemeinnützige Gesellschaft für bürgerschaftliche Freiwilligen-dienste, pädagogische Aus- und Fortbildung mbH, Sitz Bonn (am 13. Dezember 2012)“ eingefügt.
2. Der Träger „Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.“ wird gestrichen.
3. Nach dem Träger „Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen e.V.“ wird der Träger „Deutsches Rotes Kreuz in Nordrhein Freiwert gGmbH Agentur für gute Taten, Sitz: Düsseldorf (am 21. Dezember 2012)“ eingefügt.
4. Nach dem Träger „Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.“ wird der Träger „Jugendhilfe Essen gGmbH, Sitz: Essen (am 28. März 2013)“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2013 S. 158

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 313-3.6102.01 –
v. 13.5.2013

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Der Träger „Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.
2. Bei dem Träger „Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland“ wird das Wort „Bundesjugendleitung“ gestrichen.
3. Bei dem Träger „Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Nordrhein-Westfalen“ wird nach der Organisation „Dienst an den Schulen der Ev. Jugend in Westfalen“ die Organisation „Jugendwerk der Ev. Gesellschaft für Deutschland“ eingefügt.
4. Nach dem Träger „Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in Nordrhein-Westfalen“ wird der Träger „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Sitz Köln (am 31. Juli 1975)“ eingefügt.
5. Nach dem Träger „Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend, Diözesanverband Köln e.V.“ werden die Wörter „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die gegenwärtig und zukünftig auf Kreis-, Stadt- und Ortsebene angehörenden Untergliederungen im Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
6. Nach dem Träger „Christliche Arbeiterjugend (CAJ), Trägerwerk Diözesanverband Köln e.V.“ wird der Träger „Christliche ArbeiterInnenjugend (CAJ) Diözesanverband Münster e.V., Sitz Münster (am 25. Oktober 2012)“ eingefügt.
7. Der Träger „Jugend-, Familien- und Altenhilfe Sankt Georg Köln-Weiß e.V.“ wird gestrichen.
8. Nach dem Träger „Kolping Bildungswerk, Diözesanverband Essen GmbH“ wird der Träger „Kolpingjugend im Diözesanverband Aachen Sitz Mönchengladbach (am 21. Januar 2013)“ eingefügt.
9. Bei dem Träger „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Rheinisch Bergischer Kreis und Köln Porz“ werden die Wörter „Bergisch-Gladbach“ durch das Wort „Rösrath“ ersetzt.
10. Der Träger „Verein zur Förderung der Pädagogik der Informationstechnologien e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2013 S. 158

631

**Richtlinie zur Berücksichtigung
von bürgerschaftlichem Engagement
bei der Gewährung von Zuwendungen
im Zuständigkeitsbereich
des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport**

RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 112 (BdH) – 14-01-01 –
v. 1.4.2013

1**Rechtsgrundlage**

Nach Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO – Teil I – VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich – beziehungsweise nach Nummer 2.3.2 der VVG zu § 44 LHO – Teil II – VV für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Voraussetzung für die Berücksichtigung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 10 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Als Beleg für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Sie müssen den Namen des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind vom Zuwendungsempfänger oder der Zuwendungsempfängerin gegenzuzeichnen.

5

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

– MBl. NRW. 2013 S. 158

74

**Abfallwirtschaftsplan NRW –
Teilplan Siedlungsabfälle
Information zu den beabsichtigten Regelungen
Hinweise zur Neuvergabe
von Entsorgungsverträgen**

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 17. 4. 2013

Die nordrhein-westfälische Abfallwirtschaftspolitik verfolgt das Ziel einer „regionalen Entsorgungsaufklärung“. Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, sind im Lande selbst (Grundsatz der Autarkie) und möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe) zu beseitigen.

Den Grundsätzen der Autarkie und Nähe kann insbesondere mit interkommunalen Kooperationen Rechnung getragen werden. Diese werden von der Landesregierung unterstützt. Eine Reihe von kreisfreien Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen hat bereits von der Möglichkeit der Kooperation auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht.

Der am 31. 3. 2010 (MBl. NRW. S. 206) bekannt gegebene geltende Abfallwirtschaftsplan NRW (Teilplan Siedlungsabfälle) stammt aus dem Jahr 2009. Nach § 31

Abs. 5 KrWG sind Abfallwirtschaftspläne alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben. Die Bekanntmachung der Fortschreibung des geltenden AWP ist für das Jahr 2014 vorgesehen.

Durch den neuen Abfallwirtschaftsplan für Siedlungsabfälle soll das Prinzip der Nähe gestärkt und konkretisiert werden. Im Rahmen der Vorstudie zu diesem Abfallwirtschaftsplan werden zurzeit die Grundlagen für eine weitere Konkretisierung des Prinzips der Nähe und Kriterien für verbindliche Zuweisungen erarbeitet.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaftsplanung haben sich durch das am 1.6.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz verändert. Nach § 30 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 4 KrWG können Festlegungen getroffen werden, welcher Abfallentsorgungsanlagen i. S. d. Satzes 2 Nr. 4 sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben. Diese Festlegungen können nach § 30 Abs. 4 KrWG für verbindlich erklärt werden. Verbindliche Zuweisungen zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen können sowohl für Beseitigungsabfälle als auch für gemischte Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, begründet werden. Unter dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz waren demgegenüber verbindliche Zuweisungen nur zu Beseitigungsanlagen möglich.

Im AWP 2009 ist von der Möglichkeit verbindlicher Zuweisungen kein Gebrauch gemacht worden. Die Nordrhein-Westfälischen Müllverbrennungsanlagen waren nach der „Konsensklärung“ zwischen dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Betreibergesellschaften der Müllverbrennungsanlagen vom 14. 9. 2005 als Verwertungsanlagen anzusehen (siehe AWP 2009, S. 20).

Nach dem derzeitigen Stand der Vorüberlegungen zur Fortschreibung des AWP beabsichtigt mein Haus von der Möglichkeit verbindlicher Zuweisungen Gebrauch zu machen, soweit dies geboten ist, um dem Prinzip der Entsorgungsaufklärung und der Nähe bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen Rechnung zu tragen, einen ungesunden Preiswettbewerb aufgrund von Überkapazitäten zu vermeiden und Transporte von Abfällen über weite Strecken nach Möglichkeit zu unterbinden. Einzelheiten stehen derzeit noch nicht fest. Spätestens im Beteiligungsverfahren nach § 32 KrWG werden Sie über die beabsichtigten Regelungen im Einzelnen informiert werden.

Soweit entsprechende Zuweisungen im AWP getroffen werden, ist beabsichtigt, diese durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären.

Mit Inkrafttreten einer entsprechenden verbindlichen Regelung können Entsorgungsverträge, die eine Entsorgung in Entsorgungsanlagen vorsehen, zu denen sie nach der Verordnung nicht zugewiesen sind, nicht mehr erfüllt werden (§§ 275, 326 BGB). Es ist beabsichtigt, in die Verordnung eine Regelung aufzunehmen, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen diese auch für Entsorgungsverträge gilt, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits bestehen. Als Stichtag kommt hierfür das Datum der Bekanntgabe dieses Schreibens, ggf. aber auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, also der 1. 6. 2012 in Betracht.

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die Planungsabsichten des Landes nicht durch den Abschluss neuer langfristiger Entsorgungsverträge unterlaufen werden können.

Da die Entsorgungspflichtigen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften zur regelmäßigen Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung und der mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geschaffenen Rechtsgrundlagen für verbindliche Zuweisungen auch für Verwertungsanlagen spätestens ab dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit entsprechenden Regelungen rechnen mussten, stehen Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes einer Einbeziehung bestehender Verträge nicht entgegen.

Soweit im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen von bestehenden Entsorgungsverträgen für Ihr Zuständigkeitsgebiet kurzfristig Handlungsbedarf besteht,

sollte bei Abschluss von neuen Entsorgungsverträgen ein Sonderkündigungsrecht für den Fall vereinbart werden, dass künftig durch verbindliche Regelung im AWP eine Zuweisung der Abfälle zu anderen Entsorgungsanlagen erfolgt.

Des Weiteren ist in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Abfallwirtschaftsplans bei Entscheidungen über die zukünftige Restabfallentsorgung insbesondere zu prüfen, ob die Grundsätze der Autarkie und Nähe durch Kooperationen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können.

Kreisfreie Städte und Kreise, die sich dennoch für eine Ausschreibung entscheiden, haben zur Umsetzung der Grundsätze der Autarkie und Nähe umweltbezogene Vergabekriterien entsprechend § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu berücksichtigen. Die Transportentfernung als umweltbezogenes Vergabekriterium hat mit entsprechend deutlicher Gewichtung in die Ausschreibung und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen einzufließen.

Hierzu wird auf einen Beschluss des Vergabesenats des OLG Düsseldorf vom 1.8.2012 (Az. VII-Verg 105/11) in einem Vergabenachprüfungsverfahren hingewiesen. In besagtem Fall hatte der Auftraggeber dem Prinzip der Nähe durch einen Transportkostenzuschlag Rechnung getragen. Diesen Zuschlag hält das Gericht für „ein vertretbares und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängendes Kriterium“.

Soweit durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bereits Ausschreibungsverfahren eingeleitet worden sind, ist zu prüfen, ob die Ausschreibungsbedingungen den genannten Anforderungen (insbesondere Laufzeit und Sonderkündigungsrecht) Rechnung tragen. Wenn dies bislang nicht der Fall ist, wird empfohlen, im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten entsprechende Anpassungen vorzunehmen oder erforderlichenfalls die laufenden Ausschreibungsverfahren nach § 20 EG-VOL/A aufzuheben, um mögliche Nachteile aus einem Widerspruch zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und künftigen verbindlichen Zuweisungen zu vermeiden.

Auf mögliche zeitliche und wirtschaftliche Risiken, die sich aus Abweichungen zwischen den vertraglichen Vereinbarungen und künftigen verbindlichen Zuweisungen ergeben können, weise ich hin.

Im Auftrag

Hans-Josef Düwel

– MBl. NRW. 2013 S. 159

923

Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – II B 3-49-40/1 – v. 23.4.2013

Die Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 30.11.2007 (MBl. NRW. S. 870), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr v. 17.12.2010 (MBl. NRW. S. 917), werden wie folgt geändert:

1. Die VV zu § 10 werden aufgehoben.
2. Die VV zu § 11 werden wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.1 wird folgende Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2

Die Höhe und die Anteile der Zweckverbände bzw. gemeinsamen Anstalten an der SPNV-Pauschale sind in § 1 der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNV-PVO) in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.“

- b) Nummer 2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2

Eine Antragsstellung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Die Höhe und die Anteile der Empfänger an der ÖPNV-Pauschale sind in § 3 der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNV-PVO) in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt. Die Veränderung der Aufgabenträgerschaft oder eine Delegation oder ihre Rücknahme (siehe Nummer 6 der VV zu den §§ 3 bis 6) sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

- c) Nach Nummer 2.2 wird die folgende Nummer 2.3 eingefügt:

„2.3

Verkehrsunternehmen im Sinne des § 11 Absatz 2 sind alle Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer im Straßenbahn oder O-Busverkehr, Linienverkehr nach § 42 PBefG oder im bedarfsorientierten Verkehr sowie deren Subunternehmen. Zu den Verkehrsunternehmen gehören auch Inhaber von Genehmigungen nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 9 PBefG.“

3. Die VV zu § 12 werden wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1.1

Neubau und Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur“

- b) Der Nummer 2.1.2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Funktionsverbesserung führen insbesondere alle Investitionsmaßnahmen in die Infrastruktur, die nicht mehr der Zweckbindung aus einer vorangegangenen Förderung unterliegt, wenn die Investitionsmaßnahmen zu einer verbesserten Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen führen, zur Verbesserung des Betriebsablaufs durch Erhöhung der Pünktlichkeit beitragen können, die Verfügbarkeit der Einrichtungen erhöhen oder den Komfort für die Fahrgäste steigern sollen.“

- c) In Nummer 2.3 Satz 2 wird die Angabe „höchstens 85“ durch die Wörter „grundsätzlich höchstens 90“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „; auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Erfüllung des Zweckzwecks geboten ist“ eingefügt.

- d) Der Nummer 2.4 wird folgender Satz angefügt:

„Kopien sowohl des Maßnahmenkatalogs als auch dessen Fortschreibung sind von der Bewilligungsbehörde dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.“

- e) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„4.3.1

Die Gesamtförderung wird nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 jährlich vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt. Die Anteile der Zweckverbände an der Gesamtförderung ergeben sich aus § 12 Absatz 2.“

- f) Der Nummer 6.1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Jeweils zum 20.1. haben die Zweckverbände als Bewilligungsbehörde nach § 15 Satz 2 der Bewilligungsbehörde die Berechnung nach den Nummern 4.3.2 und 4.3.3 zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde hat dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium bis jeweils zum 1.3. die Höhe der Förderung mitzuteilen, die sich unter Zugrundelegung des Mindestbetrages nach § 12 Absatz 1 und unter Anrechnung der Beträge nach den Nummern 4.3.2 und 4.3.3 ergibt.“
- g) In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Bewilligungsbehörde“ die Wörter „und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium“ eingefügt.
4. Die VV zu § 13 werden wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4.5 werden die Wörter „Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans – Teil Schiene –“ durch das Wort „ÖPNV-Bedarfsplans“ ersetzt.
- b) Nummer 4.7 wird aufgehoben.
- c) Nummer 4.8 wird Nummer 4.7.
- d) In Nummer 6.2 werden die Wörter „des jährlichen Programms gemäß § 7 Abs. 3“ gestrichen.
- e) Nach Nummer 6.5 wird folgende neue Nummer 6.6 eingefügt:
- „6.6
Bei der Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung von Bahnsteigen für den SPNV ist das vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium gemeinsam mit den Zweckverbänden und unter Beteiligung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags aufgestellte und unter „www.busse-und-bahnen.nrw.de/oepnvg“ veröffentlichte Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW in der jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Fassung zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.“
- f) Die bisherige Nummer 6.6 wird Nummer 6.7.
- g) In Nummer 7.3.1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Wörter „sowie für die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.6 in 1-facher Ausfertigung“ eingefügt.
- h) Nummer 7.3.2 wird wie folgt gefasst:
- „7.3.2
Die Bewilligungsbehörde stellt dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium auf dessen Anforderung die jeweils aktuellen Förderdaten aller angemeldeten, beantragten oder bewilligten Maßnahmen in Übersichten zur Verfügung.“
- In Nummer 7.4 Satz 1 werden die Wörter „die Aufnahme in das Förderprogramm gemäß § 7 Abs. 3 und“ gestrichen.
5. Die VV zu § 14 werden wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.2 werden nach den Wörtern „Öffentlichkeitsarbeit für den ÖPNV“ die Wörter „Intermodalität, insbesondere mit ihren Schnittstellen zum Individualverkehr“ eingefügt.
- b) Der Nummer 2.3 wird folgender Satz angefügt:
- „Als Bürgerbus gilt der mit Kleinbussen betriebene öffentliche Personennahverkehr, soweit der Betrieb von einem zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird.“
- c) Der Nummer 2.3.2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Reparaturen an den Fahrzeugen können in besonderen Härtefällen gefördert werden. Über die Förderfähigkeit entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium im Einzelfall.“
- d) Nummer 2.3.3 wird wie folgt gefasst:
- „2.3.3
Zuwendungsvoraussetzungen
2.3.3.1
Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.3.1 ist, dass
- a) der Bürgerbusbetrieb von einem eigens zu diesem Zweck gegründeten Verein mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern durchgeführt wird;
- b) die Gemeinde, in deren Gebiet der Bürgerbus betrieben wird oder eine von ihr rechtlich getrennte Einheit, über die die Gemeinde die Kontrolle ausübt oder das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Bürgerbusverein die Übernahme aus dem Betrieb resultierender Defizite garantiert und damit die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichert;
- c) ein Verkehrsunternehmen oder die Gemeinde Genehmigungsinhaber und verantwortlicher Unternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz der Bürgerbuslinie ist oder bei neuen Bürgerbusvorhaben wird und die Sicherheit des Fahrzeuges, die Aufsicht über den Fahrbetrieb und die Schulung der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer sicherstellt; eine Förderung ist zulässig, bevor zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem Bürgerbusverein und den einzelnen ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden;
- d) der Bürgerbusverein den Betrieb des Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern dauerhaft und zuverlässig sicherstellen kann. Die Förderung ist ab dem Zeitpunkt der Vereinsgründung mit der Maßgabe der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten zulässig.
- 2.3.3.2
Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.3.2 ist, dass
- a) die Voraussetzungen nach Nummer 2.3.3.1 erfüllt sind,
- b) die vertraglichen Vereinbarungen nach Satz 1 der Nummer 2.3.3.1 c) zwischen dem Genehmigungsinhaber, dem Bürgerbusverein mit ausreichend Fahrerinnen und Fahrern getroffen wurden,
- c) der Betrieb des Bürgerbusses auf der Grundlage eines zwischen Bürgerbusverein und Verkehrsunternehmen abgestimmten Linienweg-, Fahrplan- und Tarifkonzeptes durchgeführt wird.“
- e) In Nummer 4.2.3 werden vor dem Wort „Festbetragsfinanzierung“ die Wörter „Anteils- oder“ eingefügt.
- f) Nummer 4.4.3 wird wie folgt gefasst:
- „4.4.3
Förderung nach Nummer 2.3:
Festbetrag für die Förderung nach Nummer 2.3.1: 5.000 EUR/Jahr.
Soweit der Bewilligungszeitraum nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, ist der Festbetrag entsprechend zu reduzieren.
Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug (Nummer 2.3.2): 35.000 EUR.
Festbetrag je Bürgerbusfahrzeug mit Niederflerbereich oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen: 50.000 EUR.
Der Festbetrag je Fahrzeug erhöht sich um 5.000 EUR bei Erstbeschaffungen sowie um 2.000 EUR, wenn das Bürgerbusfahrzeug mit einem alternativen Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb) ausgestattet ist.

Bei Ersatzbeschaffungen ist der Verkaufserlös des Altfahrzeuges für die Beschaffung des neuen Fahrzeuges einzusetzen; übersteigen Verkaufserlös und Förderung die Gesamtausgaben für das Neufahrzeug, vermindert sich die Förderung um den die Gesamtausgaben übersteigenden Betrag. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die nach Nummer 2.3.2 mehr als zwei Jahre als Reservefahrzeuge eingesetzt wurden.

Reparaturzuschuss: bis zu 50 vom Hundert der Ausgaben, jedoch höchstens 5.000 EUR.“

- g) In Nummer 5 werden in der Klammer das Wort „sonstige“ gestrichen und nach dem Wort „Förderung“ die Angabe „nach § 14 ÖPNVG NRW“ eingefügt.
 - h) In Nummer 6.1 werden die Wörter „in unveränderter Höhe“ gestrichen.
 - i) In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Verwendungsnachweise“ die Wörter „mit Ausnahme der Förderung nach Nummer 2.3.1“ und nach dem Wort „Bürgerbusvereine“ die Wörter „und Gemeinden“ eingefügt sowie die Wörter „gegenüber der Gemeinde“ gestrichen.
6. In der Regelung zum Inkrafttreten wird die Angabe „30. Juni 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.
7. Die Anlage 1 (Muster-Bescheid SPNV-Pauschale) wird wie folgt gefasst.
8. Die Anlage 2 (Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale) wird wie folgt gefasst.
9. Die Anlage 2b (Muster-Bescheid Ausbildungsverkehr-Pauschale) wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 5 der Nebenbestimmungen wird wie folgt gefasst:
„5. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für den in diesem Bescheid näher bestimmten Zweck weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.“
 - b) Die nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung:“ folgenden Sätze werden gestrichen.
10. Die Anlage 3 (Muster-Zuwendungsbescheid pauschalierte Investitionsförderung) wird wie folgt geändert:
- a) Im letzten Satz der Hauptbestimmung Nummer 2 werden die Angabe „höchstens 85“ durch die Wörter „grundsätzlich höchstens 90“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „; auf Ihren Antrag können im Einzelfall von mir Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Erfüllung des Zweckes geboten ist“ eingefügt.
 - b) Die Nebenbestimmung Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Bei der Förderung des Neu- und Ausbaus sowie der Modernisierung und Erneuerung von Bahnsteigen für den SPNV ist das als Anlage beigefügte Bahnsteignutzlängen- und -höhenkonzept NRW zu beachten. Über Ausnahmen entscheidet das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.“
 - c) Satz 1 der Nebenbestimmung Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel und Zinsen (Ziffer 12) dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für die in Ziffer I.2 genannten Zwecke eingesetzt oder weitergeleitet werden.“
- d) In Satz 1 der Nebenbestimmung Nummer 14 werden nach dem Wort „Folgejahres“ die Wörter „dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium und mir“ eingefügt.
 - e) Die nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung:“ folgenden Sätze werden gestrichen.
11. Die Anlage 5 (Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 8.5 wird die folgende neue Nummer 8.6 eingefügt:
„8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 10.1.2012 (SGV.NRW. 701) beachtet werden;“
 - b) Die bisherigen Nummern 8.6 bis 8.9 werden zu den Nummern 8.7 bis 8.10.
12. Die Anlage 6 (Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 8.5 wird die folgende neue Nummer 8.6 eingefügt:
„8.6 die Vorgaben des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG-NRW) vom 10.1.2012 (SGV.NRW. 701) beachtet werden;“
 - b) Die bisherigen Nummern 8.6 bis 8.10 werden zu den Nummern 8.7 bis 8.11.
13. In Nummer 2. e) der Anlage 7 (Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben) wird das Wort „zuzurechnenden“ durch das Wort „zuzurechnende“ ersetzt.
14. Die Anlage 9 (Muster-Zuwendungsbescheid § 13) wird wie folgt geändert:
- a) In der Nebenbestimmung d) wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) Nach der Nebenbestimmung f) wird die folgende Nebenbestimmung g) angefügt:
„g) Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ (Durchführungszeitraum) durchzuführen.“
 - c) Die nach dem Wort „Rechtsbehelfsbelehrung:“ folgenden vier Sätze werden gestrichen.
15. Die Anlage 12 (Muster-Antrag sonstige Förderung) wird wie folgt gefasst.
16. Die Anlage 13 (Muster-Zuwendungsbescheid Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW) wird wie folgt gefasst.
17. Die Anlage 15 (Muster-Verwendungsnachweis Organisationsausgaben Bürgerbusvereine) wird wie folgt gefasst.

Anlage 1**Muster-Bescheid SPNV-Pauschale****SPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 1 ÖPNVG NRW**

Sehr geehrte _____,

gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNV-PVO) und den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von

..... EUR.

Die Pauschale ist insbesondere zur Weiterleitung an Eisenbahnunternehmen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten SPNV-Angebots bestimmt.

Die Pauschale kann darüber hinaus für andere Zwecke des ÖPNV von Ihnen selbst verwendet oder hierfür an Eisenbahnunternehmen, öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden.

Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto

.....
überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Inanspruchnahme und Finanzierung der Betriebsleistungen des SPNV-Netzes im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Absatz 4 ÖPNVG NRW in Ihrem Gebiet.
2. Gemäß § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW kann die Pauschale im Umfang von bis zu 10 vom Hundert gekürzt, zurückgefordert oder ihre Auszahlung ausgesetzt werden, wenn Sie Ihrer Hinwirkungspflicht zur Bildung eines Gemeinschaftstarifes nach § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW und dessen Umsetzung nicht nachkommen oder die in § 2 ÖPNV-PVO definierten Anforderungen nicht oder nur teilweise beachten.
3. Sie sind berechtigt, für Ihre eigene Organisation, die Ihrer Mitglieder und anderer Verbundorganisationen höchstens 2 vom Hundert der Pauschale für allgemeine Ausgaben zu verwenden.

4. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.
5. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
6. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten.
7. Bis zum 30. September haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 6) verausgabt werden.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

8. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Absatz 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2**Muster-Bescheid ÖPNV-Pauschale****ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW**

Sehr geehrte

gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Festlegung der Pauschalen nach § 11 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Pauschalen-Verordnung – ÖPNV-PVO) und den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) gewähre ich Ihnen für das laufende Kalenderjahr eine Pauschale in Höhe von

..... EUR.

Mindestens 80 vom Hundert der Pauschale sind an die in Ihrem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden, für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV weiterzuleiten.

Der darüber hinausgehende Teil der Pauschale ist für Zwecke des ÖPNV einschließlich Ihrer allgemeinen Aufwendungen von Ihnen selbst zu verwenden oder hierfür an öffentliche und private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände, Eisenbahnunternehmen oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weiterzuleiten.

Die Pauschale wird in zwölf gleichen Teilbeträgen am 15. jeden Monats auf Ihr Konto überwiesen. Fällt der 15. auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Auszahlung am darauf folgenden Werktag.

Nebenbestimmungen:

1. Die Gewährung von 80 vom Hundert der Pauschale erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Weiterleitung an die in Ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Absatz 3 anwenden, für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV. Sofern eine Weiterleitung nicht in dem Mindestumfang erfolgt, ist die Differenz zwischen Mindestumfang und weitergeleitetem Betrag zu erstatten.
2. Auf § 11 Absatz 5 ÖPNVG NRW wird hingewiesen.
3. Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie Ihre haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen – insbesondere des ÖPNVG NRW – zu beachten. Bei der Weiterleitung der Pauschale an öffentliche und private Verkehrsunternehmen ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Weiterleitung der Pauschalmittel ist nur zulässig, soweit der Empfänger die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt von Ihnen für den mit der Weiterleitung verbundenen Zweck benötigt oder eine anderweitige Zahlungsverpflichtung (z. B. aus einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag oder einer allgemeinen Vorschrift im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV entstanden ist.

4. Das Verfahren zur Weiterleitung der Mittel ist so auszugestalten, dass damit eine transparente und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz genügende Mittelverwendung gewährleistet wird. Hierzu kann ein bestimmter Zweck oder ein bestimmtes Instrument für die Weiterleitung der Pauschalmittel festgelegt werden. Zu den Instrumenten für die Weiterleitung der Pauschalmittel gehören auch öffentliche Dienstleistungsaufträge und allgemeine Vorschriften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Der festgelegte Zweck und Das gewählte Verfahren sind in geeigneter Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen. Bei der Weiterleitung der Pauschale ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen dieses Bescheides dem Dritten in geeigneter Form auferlegt werden.
5. Die Pauschalmittel dürfen weder von Ihnen noch von den Empfängern von Ihnen weitergeleiteter Mittel als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 oder 13 ÖPNVG NRW eingesetzt werden. Dies ist bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Pauschale sicherzustellen.
6. Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung dieser Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.
7. Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Gewährung zurück erhaltene Mittel dürfen bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mittel nicht verausgabt wurden oder zurückgeflossen sind, für Zwecke des ÖPNV verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel sind mir unverzüglich zu erstatten. Gleiches gilt für Zinsen.
8. Bis zum 30. September haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen. Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:
 - Empfänger der Zahlung
 - Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
 - Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten, durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurück erhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren und Zinsen nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr (Ziffer 7) verausgabt werden.

Auf Anforderung haben Sie mir zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

9. Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Absatz 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung von Mitteln aus dieser Pauschale an Dritte ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 12

Muster-Antrag
Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

(Datum)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW

1. Antragsteller

Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
e-Mail-Adresse	
Auskunft erteilt (Name, Telefon)	Telefax
Kontonummer	Bankleitzahl
Name und Sitz des Kreditinstitutes	

2. Maßnahme

___	Förderung der Personal- und Sachausgaben für das Kompetenzcenter
	(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)
___	Förderung folgender Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV:
	(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)
___	Förderung zum pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben für den/die Bürgerbusverein/e _____
___	Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflurbereich oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen* /mit alternativem Antrieb (z. B. Erdgas- oder Hybridantrieb)* - für das Bürgerbusvorhaben _____ .
___	Ersatzbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges – mit Niederflurbereich oder spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen* /mit alternativem Antrieb (z. B. Erdgas oder Hybridantrieb)* - für das Bürgerbusvorhaben _____. Das Altfahrzeug soll verkauft/ als Reservefahrzeug für mindestens zwei Jahre weiter eingesetzt* werden.
___	Reparaturkosten eines Bürgerbusfahrzeuges für das Bürgerbusvorhaben _____
___	Förderung folgender sonstiger Maßnahme im besonderen Landesinteresse:
	(ausführliche Projektbeschreibung siehe Anlage)
Durchführungszeitraum (von/bis)	

3. Gesamtkosten

Laut Anlage bzw. beiliegendem Kostenvoranschlag / Angebot (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)	_____ EUR
Beantragte Zuwendung	_____ EUR

4. Finanzierungsplan - Angabe in EUR - (entfällt bei Förderung zum Ausgleich der Organisationsausgaben)

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)				
Jahr				Bemerkungen
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter				ohne öffentliche Förderung
4.4 Verkaufserlös für Altfahrzeug Bürgerbus				Schätzung
4.5 Beantragte Zuwendung				

5. Begründung

Zur Begründung der beantragten Förderung - für das Kompetenzzentrum - für die Maßnahme zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services wird auf die Anlage verwiesen.
___ Die Förderung wird an den/die o.g. Bürgerbusverein/e zum Ausgleich der dort entstehenden Organisationsausgaben weitergeleitet. ___ Die Erstbeschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist für die Aufnahme des Betriebs erforderlich. Nach dem beigefügten Fahrplan ist eine jährliche Betriebsleistung von _____ km zu erwarten. ___ Das bisher eingesetzte Bürgerbus-Fahrzeug ist am _____ erstzugelassen und wird bis zum __20__ eine Laufleistung von voraussichtlich _____ km erreichen. ___ Das Bürgerbusfahrzeug benötigt folgende Reparatur: _____

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass	
☐ mit der Maßnahme (Ausnahme: Förderung Organisationsausgaben Bürgerbusvereine, Förderung Kompetenzcenter) noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzuordnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),	
☐ die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW vorliegen,	
☐ er zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt/ ☐ nicht berechtigt* ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),	
☐ ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW und zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).	

Ort/Datum	Unterschrift(en)

Anlagen

- Projektbeschreibung und Kostenaufstellung für das Kompetenzcenter
- Projektbeschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Ausgaben für die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV
- Beschreibung und Erläuterung der vorgesehenen Reparaturausgaben für das Bürgerbusfahrzeug, Kostenvoranschlag/Rechnung*
- Bei Neugründung Bürgerbusverein, Protokoll der Gründungsversammlung, Satzung des Bürgerbusvereins, Erklärung zur Defizitübernahme gem. Nr. 2.3.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW
- Kostenvoranschlag/Angebot *
- Fahrplanentwurf (Erstbeschaffung Bürgerbusfahrzeug) *
- Liste der eingesetzten Bürgerbusfahrzeuge *

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 13

(Muster-Zuwendungsbescheid Förderung nach § 14)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung nach § 14 ÖPNVG NRW**

Ihr Antrag vom

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2 Vordrucke Verwendungsnachweis

2 Vordrucke Nachweis Bürgerbusverein

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)**I.****1. Bewilligung**Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom ____ bis 31. Dezember ____
(Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

EUR

(in Worten: "

Euro").

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt

- ☐
- zum Ausgleich der Personaleinsatz- und Sachmittel für das Kompetenzzentrum

____ innerhalb des
Bewilligungszeitraums(Maßnahmenbeschreibung) zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des
Services im ÖPNV

- ☐
- zur Weiterleitung an den/die Bürgerbusverein/e ____
-
- als pauschaler Ausgleich der Organisationsausgaben für das/die Bürgerbusvorhaben
-
- ____ innerhalb des Bewilligungszeitraums.

- ☐
- zur Erst-/Ersatz-Beschaffung von ____ Bürgerbusfahrzeug/en mit Niederflurbereich oder
-
- spezieller Vorrichtung für die Aufnahme von Rollstühlen* mit alternativem Antrieb (z. B.
-
- Erdgas- oder Hybridantrieb)* für das/die Bürgerbusvorhaben ____.
-
- Das/die Fahrzeug/e ist/sind für die Dauer von sieben Jahren ab dem Tag der Erstzulassung
-
- oder für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Erstzulassung und dem Erreichen
-
- einer Laufleistung von 300.000 km zweckentsprechend einzusetzen.

- ☐
- als anteiliger Ausgleich der Reparaturkosten für das Bürgerbusvorhaben ____

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der _____ -Finanzierung in Höhe von _____,- EUR / _____ v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal in Höhe von _____ EUR als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Haushaltsjahr 20..:		EUR
Haushaltsjahr 20..:		EUR
Haushaltsjahr 20..:		EUR
Haushaltsjahr 20..:		EUR
Haushaltsjahr 20..:		EUR
Haushaltsjahr 20..:		EUR

bzw. Folgejahre:

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird aufgrund der Nummer 6.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW ausgezahlt.

II.**Nebenbestimmungen:**

Die beigegeführten ANBest-G / ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu folgendes bestimmt:

1. Förderung Kompetenzcenter
 - 1.1 Die Nummern 1.3, 1.4, 1.5, 2.2, 5.4, 6.2, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G/ Nummer 1.4 ANBest-P finden keine Anwendung.
 - 1.2 Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht in dreifacher Ausfertigung über die im Durchführungszeitraum durchgeführten Arbeiten und Projekte des Kompetenzcenters vorzulegen.
 - 1.3 Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
2. Förderung Organisationsausgaben Bürgerbusvereine
 - 2.1 Die Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 2, 3, 5.1, 5.4, 5.5, 6, 7.1 bis 7.4, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G finden keine Anwendung.
 - 2.2 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des

entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten ab Gründungsdatum gewährt.

- 2.3 Es ist sicherzustellen, dass bei der Weiterleitung der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheides sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW auch dem Bürgerbusverein auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4.2, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7.4, 8.3.1 und 8.5 zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Als Verwendungsnachweis ist von Ihnen der mit Prüfungsvermerk versehene Verwendungsnachweis des Bürgerbusvereins nach dem Muster der Anlage 15 zu den VV-ÖPNVG NRW vorzulegen.
- 2.4 Der Verwendungsnachweis ist von der Gemeinde mit Ablauf des 6. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Die Bürgerbusvereine haben den Verwendungsnachweis mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Belege sind im Einzelfall auf Verlangen nachzureichen.
- 2.5 Bis zum 30. November ist mir mitzuteilen, wenn ein der Förderung zu Grunde liegendes Bürgerbusvorhaben im Folgejahr nicht oder nicht für das gesamte Jahr fortgeführt werden soll. Die übrigen Mitteilungspflichten bleiben unberührt.
- 2.6 Der Bürgerbusverein ist/Die Bürgerbusvereine sind darauf hinzuweisen, dass die Landeszuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch ist. Gem. § 1 Landessubventionsgesetz finden die Bestimmungen des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung. Auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG wird besonders hingewiesen.
3. Förderung Bürgerbusfahrzeuge
- 3.1 Die Nummern 1.3, 1.4.2, 1.5, 1.6, 2, 6 und 8.3 ANBest-G* /1.3, 1.4.2, 2, 6.6 und 6.9 ANBest-P* finden keine Anwendung.
- 3.2 Die Zuwendung wird unter der auflösenden Bedingung des ordnungsgemäßen Betriebs des jeweiligen Bürgerbusses mit ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrern des entsprechenden Bürgerbusvereins bzw. bei Neugründung des Bürgerbusvereins der Betriebsaufnahme innerhalb von achtzehn Monaten ab Gründungsdatum gewährt.
- 3.3 Die Bestellung ist bis zum _____ nachzuweisen. Verzögerungen bei der Bestellung, bei den Lieferungs- und Zahlungensterminen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 3.4 Das aus Mitteln dieser Zuwendung beschaffte Fahrzeug muss alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für seinen Einsatz in Ihrem Linienverkehr als Bürgerbus erforderlich sind. Insbesondere muss es über mindestens eine fremdkraftbetätigte Tür verfügen und eine Höhe von mindestens 1,80 m im Innenraum aufweisen. Bei Fahrzeugen mit Niederflurbereich muss die Tür eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1050 mm aufweisen. Die übrigen Fahrzeuge müssen über eine zusätzliche tiefer gezogene Trittstufe an der Einstiegstür sowie über eine zusätzliche Griffstange als Einstiegshilfe verfügen. Das Fahrzeug ist unter Verwendung des landeseinheitlichen Logos als Bürgerbus deutlich zu kennzeichnen.

- 3.5 Das im Wege der Erstbeschaffung geförderte Fahrzeug muss im Rahmen seines Einsatzes als Bürgerbusfahrzeug eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erbringen.
- 3.6 Die Fahrzeuge sind in ein gesondertes Bestandsverzeichnis aufzunehmen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
Amtliches Kennzeichen/Wagennummer, Hersteller, Typ, Fahrgestellnummer, Anschaffungsgrund (Bürgerbusvorhaben), voraussichtliche Zweckbindungsdauer von ... bis ...
- 3.7 Verkehrsunternehmen haben mit dem Verwendungsnachweis (Nummer 6 ANBest-P) vorzulegen: *
die Verträge über die Auftragsvergabe und deren Bestätigung,
die Originalrechnung des Lieferanten,
die Originale der Belege über die Ausgaben und den Eingang der Zuwendung, eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil II des neuen sowie die Abmeldebescheinigung des Altfahrzeuges,
den Nachweis über den erzielten Verkaufserlös des Altfahrzeuges.
- 3.8 Bei einer Ersatzbeschaffung des mit diesem Zuwendungsbescheid geförderten Fahrzeuges ist der Verkaufserlös dieses Fahrzeuges für die Anschaffung des neuen Fahrzeuges zu verwenden, sofern nicht auf Antrag die Vorhaltung als Reservefahrzeug für die Dauer von mindestens zwei Jahren zugelassen wird.
- 3.9 Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen (§ 2 Absatz 8 ÖPNVG NRW).
Ebenso ist den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, Personen, die Kinder betreuen, und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Absatz 9 ÖPNVG NRW).
- 3.10 Hinweis: Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).
- 3.11 Bei der Förderung von Reparaturkosten ist der Kostenvoranschlag oder bei zeitnahen Reparaturen die Originalrechnung der Werkstatt vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 15**Muster-Verwendungsnachweis
Organisationsausgaben Bürgerbusvereine**

Bürgerbusverein _____

Bezirksregierung _____

über
Gemeinde _____Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
– Förderung der Organisationsausgaben von Bürgerbusvereinen –**V e r w e n d u n g s n a c h w e i s**

Mit Zuwendungsbescheid vom _____ - Az.: _____ haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR zum pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben des Bürgerbusvereins gemäß Nummer 2.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW für das Jahr _____ gewährt.

Die zuwendungsfähigen Organisationsausgaben des Bürgerbusvereins beliefen sich im Bewilligungszeitraum auf insgesamt

EUR.

Hiermit bestätigen wir, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Verwaltungsvorschriften zu § 14 ÖPNVG NRW beachtet wurden.

Uns ist bekannt, dass diese Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch sind.

(Ort, Datum)_____
(Unterschrift Bürgerbusverein)_____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift Gemeinde)

II.**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidentin – I B 4-150-1/71 –
v. 22.4.2013

Die Ministerpräsidentin hat nachstehend genannten
Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nord-
rhein-Westfalen verliehen:

Brigitte **Albrecht**, Kaarst

Fred **Balsam**, Köln

Staatsministerin a.D. Ilse **Brusis**, Dortmund

Hiltrud **Buddemeier-Ennenbach**, Herne

Manfred **Degen**, Marl

Petra Anna **Homberg**, Menden

Prof. Dr. Karl **Krahn**, Bielefeld

Henning Walter **Krautmacher**, Pulheim

Kenan **Küçük**, Lünen

Oberkreisdirektor a.D. Raimund **Pingel**, Borken

Coşkun Taş, **Köln**

– MBl. NRW. 2013 S. 176

**Honorarkonsularische Vertretung
der Tschechischen Republik in Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.48 – 13/04 –
v. 10.5.2013

Die Botschaft der Tschechischen Republik hat über das
Auswärtige Amt die Änderung der Öffnungszeiten der
honorarkonsularischen Vertretung in Dortmund mitge-
teilt.

Neue Öffnungszeiten: nach Absprache

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2013 S. 176

III.**6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der
11. Wahlperiode**

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 6.5.2013

Die 6. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahl-
periode findet am

Mittwoch, den 17. Juli 2013

im „Großen Sitzungssaal“ der Unfallkasse Nordrhein-
Westfalen – Regionaldirektion Westfalen Lippe –, Salz-
mannstr. 156, 48159 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 12.00 Uhr

Düsseldorf, den 6. Mai 2013

Manfred E i s

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2013 S. 176

**Jahresabschluss 2011
des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
v. 6.5.2013

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-
Lippe vom 22. November 2012 über die Feststellung des
geprüften Jahresabschlusses 2011 des LWL-Bau- und
Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet
unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen
öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 6. Mai 2013

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe (LWL)
Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2013 S. 176

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569